

## Anmerkungen zur Berechnung der Stundensätze entsprechend der Anlage 2a

### 1. Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2 der Anlage 2a)

Grundlage der Berechnung sind die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge je Besoldungsgruppe. Dadurch wird die tatsächliche Struktur in Bezug auf Altersstruktur, Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistung wiedergegeben. Es wurden die gezahlten Bezüge unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung zum 1. September 2008 gemäß § 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 882) geändert worden ist, des Außerkrafttretens der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 48 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266), in der nach § 17 SächsBesG als Landesrecht fortgeltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und des Sächsischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) zugrunde gelegt.

### 2. Versorgungszuschlag (Spalte 3 der Anlage 2a)

Der Prozentsatz des Zuschlags für den Versorgungsaufwand entspringt dem gewichteten Durchschnitt der Zuführungssätze gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger (Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung) vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 313), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 640).

### 3. Zuschlag für Beihilfe (Spalte 4 der Anlage 2a)

Der Betrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen für einen Beamten im Freistaat Sachsen. Bei der Berechnung der Beihilfeausgaben wurde von den für einen aktiven Beamten des Freistaates Sachsen durchschnittlich in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährten Beihilfen ausgegangen.

### 4. Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten (Spalte 5 der Anlage 2a)

Mit diesem Zuschlag sind alle sonstigen, nicht von dem Zuschlag für Beihilfe erfassten Personalnebenkosten abgedeckt. Sonstige Personalnebenkosten sind zum Beispiel Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten. Nicht berücksichtigt wurden für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben, wie zum Beispiel Aufwendungen für Regierungsmitglieder.

### 5. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6 der Anlage 2a)

Dem Zuschlag wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf dreizehn Fachkräfte eine Hilfskraft (insbesondere Schreibdienst, Registratur, Datenerfassung, Kraftfahrer, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten eines Bediensteten nach der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt worden.

### 6. Sonstige Personalgemeinkosten (Spalte 7 der Anlage 2a)

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung, wie zum Beispiel für Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder der Kassenführung, sowie die Kosten der Leitung und Aufsicht. Die Kosten der Leitung und

Aufsicht werden mit einem pauschalen Zuschlag von 5 % und die der allgemeinen Verwaltung mit 10 % berücksichtigt.

## **7. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden (Spalte 9 der Anlage 2a)**

Es wurde die Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden eines Beamten des Freistaates Sachsen wie folgt ermittelt:

|  |     |
|--|-----|
| jährliche Kalendertage   | 365 |
| bereinigt um   |     |
| Samstage und Sonntage  | 104 |
| Feiertage, arbeitsfreie Tage   |     |
| Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Betttag)  | 5   |
| Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 6 | 6   |
| Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub   | 44  |
| durchschnittliche Arbeitstage  | 206 |

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1648.

## **8. Raumkostensatz (Spalte 10 der Anlage 2a)**

Es wird der durchschnittliche Nutzungswert der Diensträume zugrunde gelegt. Der Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden wird auf 9,30 EUR/m<sup>2</sup> festgelegt. Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m<sup>2</sup> festgelegt.

Der Nutzungswert orientiert sich an den Mietkosten für Büroräume. Es handelt sich um einen Durchschnittswert der Mieten, die in den einzelnen Landesteilen, in Orten verschiedener Größe, für Alt- und Neubauten bezahlt werden.

Bei der Festlegung der Quadratmeterzahl wurde von der Bürofläche (einschließlich Sitzungszimmer, Bibliotheksräume und so weiter) ausgegangen. Nicht einbezogen wurden Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Waschräume, Keller und dergleichen.

Ein Bewirtschaftungskostenpauschalbetrag ist in dem Nutzungswert bereits berücksichtigt.

## **9. Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand (Spalte 11 Anlage 2a)**

In dieser Pauschale sind beispielsweise die Kosten für Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Bücher, sonstige Materialkosten, Porti, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und dergleichen sowie Kosten für Gutachten enthalten. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen wurden ebenfalls einbezogen.